

**Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg  
(Bestattungs- und FriedhofsGebS - BFGebS)  
hier: Gebührenanpassung zur Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage der  
Friedhofsverwaltung)**

**Entscheidungsvorlage**

**1. Vorbemerkungen**

Mit dieser Vorlage folgt die Friedhofsverwaltung der Vorgabe des Stadtrats vom 26.09.2012, die Bestattungs- und Friedhofsgebühren zur Konsolidierung des Frh-Haushalts im Zwei-Jahres-Rhythmus anzupassen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wird durch die vorangegangene Berichterstattung zur wirtschaftlichen Situation der Friedhofsverwaltung unterstrichen.

Bereits bei der letzten Gebührenanpassung konnte durch Vergleichszahlen der Firma Pricewaterhouse Coopers und des Online-Portals Bestattung.de belegt werden, dass die Grabnutzungsgebühren in Nürnberg im Vergleich mit denen anderer Großstädte im unteren Viertel liegen. Ein aktuelle bundesweite Vergleichsstudie aus 2016 belegt, dass dies für die zentralen Grabarten nach wie vor Gültigkeit hat (vgl. nachfolgende Übersicht).

**Aktuelle Grabnutzungsgebühren in den 20 größten Städten Deutschlands**

Stadt	Erdwahlgrab			Urnenwahlgrab		
	vorher	aktuell	Differenz	vorher	aktuell	Differenz
Berlin	520,00 €	520,00 €	0,00%	520,00 €	520,00 €	0,00%
Hamburg	1.160,00 €	1.180,00 €	1,72%	940,00 €	960,00 €	2,13%
München	1.380,00 €	1.380,00 €	0,00%	980,00 €	980,00 €	0,00%
Köln	1.244,80 €	1.244,80 €	0,00%	1.524,00 €	1.524,00 €	0,00%
Frankfurt am Main	949,60 €	949,60 €	0,00%	865,60 €	865,60 €	0,00%
Stuttgart	1.960,00 €	1.960,00 €	0,00%	1.740,00 €	1.740,00 €	0,00%
Düsseldorf	1.385,08 €	1.389,31 €	0,31%	1.326,26 €	1.329,51 €	0,25%
Dortmund	1.920,00 €	1.920,00 €	0,00%	1.304,00 €	1.304,00 €	0,00%
Essen	1.320,00 €	1.500,00 €	13,64%	880,00 €	980,00 €	11,36%
Bremen	1.447,20 €	1.447,20 €	0,00%	1.302,00 €	1.302,00 €	0,00%
Dresden	813,90 €	813,90 €	0,00%	575,38 €	575,38 €	0,00%
Leipzig	874,00 €	874,00 €	0,00%	651,00 €	651,00 €	0,00%
Hannover	2.039,00 €	2.039,00 €	0,00%	1.243,00 €	1.243,00 €	0,00%
Nürnberg	800,00 €	800,00 €	0,00%	600,00 €	600,00 €	0,00%
Duisburg	1.133,00 €	1.133,00 €	0,00%	1.082,00 €	1.082,00 €	0,00%
Bochum	2.096,00 €	1.968,00 €	-6,11%	1.192,00 €	1.148,00 €	-3,69%
Wuppertal	753,33 €	753,33 €	0,00%	458,00 €	458,00 €	0,00%
Bielefeld	1.620,00 €	1.620,00 €	0,00%	1.240,00 €	1.240,00 €	0,00%
Bonn	1.493,00 €	1.493,00 €	0,00%	1.014,60 €	1.014,60 €	0,00%
Münster	1.180,00 €	1.180,00 €	0,00%	860,00 €	860,00 €	0,00%

Basis: Grabnutzungsgebühren für ein Erdwahl- und Urnenwahlgrab (20 J. Nutzungszeit) der Friedhofsgebührenordnungen der 20 Städte (Daten teilweise auf 20 J. berechnet)

## 2. Gebührenanpassungen im einzelnen

Gebührentatbestand, BFGebS	bisherige Gebühr	vorgeschlagene Gebühr	ggf. Erläuterung
Reihengrab, Erwachsener § 5 Abs. 1 Nr. 1a)	600,00	650,00	An Reihengräbern kann kein Grabnutzungsrecht erworben werden. Daher ist auch eine Verlängerung nicht möglich. Entgegen aller anderer Grabnutzungsgebühren handelt es sich um eine Zehnjahresgebühr.
Familiengrab § 5 Abs. 1 Nr. 2	62,00	70,00	Für Familiengräber wird erstmals seit einer deutlichen Anhebung im Jahr 2006 wieder eine Gebührenanpassung vorgeschlagen.
Wahlgrab, Erwachsener § 5 Abs. 1 Nr. 3a)	40,00	50,00	Dabei handelt es sich um die häufigste Grabform für Erdbeisetzungen auf den Nürnberger Friedhöfen
Familiengrab, Sondergrabstelle § 5 Abs. 1 Nr. 4	80,00	100,00	Für Familiengräber, Sondergrabstellen wird erstmals seit einer deutlichen Anhebung im Jahr 2006 wieder eine Gebührenanpassung vorgeschlagen.
Urnessammelanlage § 5 Abs. 2 Nr. 1	55,00	70,00	Für die Urnessammelanlage kann kein Grabnutzungsrecht erworben werden. Daher ist auch eine Verlängerung nicht möglich.
Urnerdgrab § 5 Abs. 2 Nr. 2	30,00	35,00	Jahrzehntlang war der Flächenbedarf für Gräber der ausschlaggebende Maßstab für die Kalkulation der Gebühren. Dabei wurde verkannt, dass die aufwendigen Infrastrukturleistungen (Wege, Brunnen) unabhängig von der Grabfläche allen Friedhofsnutzern zu Gute kommt. Diese Einschätzung führt dazu, dass die Friedhofsverwaltung diese Gräber einer steten Gebührenanpassung unterwirft, um den historisch entstandenen „Nachholbedarf“ allmählich aufzuholen.
Urnessische, einfachbreit § 5 Abs. 2 Nr. 3a)	55,00	70,00	Die Urnessischen erfordern aktuell und in den Folgejahren einen hohen Sanierungsaufwand.
Sondergrabstelle § 5 Abs. 2 Nr. 4	55,00	75,00	Bei Erwerb einer Sondergrabstelle für Urnen wurde für die zehnjährige Ruhezeit neben der Grabnutzungsgebühr in Höhe von 550,00 Euro für die Anlage und Pflege ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Bei Grabnutzungsrechtsverlängerungen wurde kein Pflegebeitrag mehr erhoben. Dies ist nicht länger unentgeltlich leistbar. Der Pflegebetrag wird daher künftig auch für Verlängerungszeiträume erhoben. Dies ergibt für zehn Jahre 750,00 Euro und pro Jahr eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro.
Sondergrabstelle, jährliche Pflege (ohne Satzungstatbestand; § 5 Abs. 2 Nr. 5 analog)	20,00		
Urnessonderstelle § 5 Abs. 2 Nr. 5	180,00	180,00	Diese Grabform wurde zuletzt nicht mehr angeboten. Inzwischen stehen wieder geeignete Grabfelder zur Verfügung. Ein gesondert zu erhebender Pflegebeitrag wird nicht erhoben.
Urnessonderstelle, Anlage u. Pflege § 5 Abs. 2 Nr. 5	200,00	entfällt	
Naturgrabstelle (Baumgrab, Platanenfeld, Urnesshain) § 5 Abs. 2 Nr. 6	120,00	125,00	Diese seit 2006 in unterschiedlichen Gestaltungsformen zur Verfügung stehende Grabart erfreut sich großer Nachfrage.
Benutzung Trauerhallen Süd- West- Reichelsdorfer Friedhof § 9 Abs. 1 Nr. 1 a)	345,00	375,00	Die Trauerhallen am Süd- und Westfriedhof einschließlich Krematorium und am Reichelsdorfer Friedhof bieten einen höheren Deko-Standard als auf den übrigen Friedhöfen.
Benutzung Trauerhallen Außenfriedhöfe § 9 Abs. 1 Nr. 1 b)	305,00	335,00	
Gebührentatbestand, BFGebS	bisherige	vorge-	ggf. Erläuterung

	Gebühr	schla- gene Gebühr	
Benutzung Abschiednahmeraum § 9 Abs. 1 Nr. 2	155,00	170,00	
Durchführung der (Erd-)Bestattung § 9 Abs. 2 Nr. 1 a)	940,00	995,00	Diese Leistung ist personalinvestiv; die gestiegenen Personalkosten wirken hier besonders stark.
Benutzung des Leichenhauses bei Einäscherungen § 9 Abs. 3 Nr. 2	65,00	72,00	
Urnenbeisetzung § 9 Abs. 4 Nr. 1	145,00	152,00	
Umbettung von Leichen und Gebeinen im Stadtgebiet § 9 Abs. 5 Nr. 1 a)	1.420,00	1.560,00	Die Gebührenansätze sind, obwohl z.T. sehr personalintensiv, seit mehr als zehn Jahren nicht mehr verändert worden. Während der Ruhefrist sind Umbettungen rechtlich nur in sehr eingeschränktem Rahmen zulässig. Allerdings häufen sich insbesondere für Urnen die Umbettungswünsche. Für zwischenzeitlich in Erdgräbern vorgeschriebene Urnen aus vergänglichem Material ist eine Umbettung nicht mehr möglich.
Umbettung von Urnen im Stadtgebiet § 9 Abs. 5 Nr. 1 b)	160,00	175,00	
Umbettung von Leichen und Gebeinen nach auswärts § 9 Abs. 5 Nr. 2 a)	710,00	780,00	
Umbettung von Urnen nach auswärts § 9 Abs. 5 Nr. 2 b)	80,00	88,00	
Exhumierung § 9 Abs. 6	710,00	780,00	
Kühlzellennutzung je Tag § 11 Nr. 5	25,00	30,00	Der Fußboden im Kühlraum des Krematoriumsgebäudes wurde im September 2016 aufwendig saniert.
Prüfung der gesetzlichen Voraussetzung bei Überführungen nach auswärts § 12 Nr. 1 a)	75,00	105,00	Die Gebühr orientiert sich weiterhin an Tarifgruppe 11 Tarif-Nr. 110 des städtischen Kostenverzeichnisses.

Weitere 42 Gebührentatbestände der BFGebS werden nicht verändert. Darunter die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren für Kinder, Fehl- und Totgeburten. Erstmals wird der Grundsatz durchbrochen, dass für die doppeltbreite Nische auch der doppelte Gebührenbetrag verlangt wird. Dies liegt daran, dass die aktuelle, den Grabnutzungsgebühren zugrundeliegende Äquivalenzziffernkalkulation dies zulässt.

Mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung erwartet die Friedhofsverwaltung einen Einnahmefeffekt von jährlich rund 1,1 Mio. Euro.